



## Vorgangsweise

### bei Anfragen nach Vermietung/Überlassung einer römisch-katholischen Kirche oder Kapelle für Gottesdienste einer anderen Konfession im Vikariat Wien-Stadt

Nach Beratung durch die zuständigen Dienststellen der Erzdiözese erlasse ich als Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt folgende Richtlinien:

#### 1. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Überlassung eines Gottesdienstraumes an eine Gemeinschaft einer anderen Konfession:

- Mit der anfragenden Konfession/Glaubensgemeinschaft sollten bereits – möglichst über längere Zeit – ökumenische Verbindungen bzw. Annäherungen in gegenseitiger Wertschätzung und Achtung bestehen.
- Die Überlassung/Vermietung eines Gottesdienstraumes erfolgt ausschließlich für Gottesdienste. Für andere Veranstaltungen stehen Gottesdiensträume nicht zur Verfügung (Ausnahme: Mehrzweckräume mit der Möglichkeit der räumlichen Abtrennung des Kirchen-Bereichs).
- Die Überlassung/Vermietung erfolgt nur für Einzelveranstaltungen, nicht aber zur dauernden freien Verfügung bzw. Benutzung.
- Eine verantwortliche Person der den Raum nutzenden Gemeinde/Gemeinschaft ist namentlich und mit Kontaktdaten zu benennen.

#### 2. Vorgangsweise:

- Gibt es eine Anfrage an eine Pfarre (bzw. ein Rektorat, eine Kapelle...), ist zunächst das **Vikariat Wien-Stadt zu kontaktieren**. Das Vikariatsbüro erstellt eine Einschätzung der Situation und nimmt dafür die Expertise des Fachgebiets Ökumene im Bereich „Kirche im Dialog“ des Pastoralamts in Anspruch.
- Aufgrund dieser Einschätzung trifft der **Bischofsvikar** entweder eine für das gesamte Vikariat gültige Entscheidung (die anfragende Gemeinschaft betreffend) oder er gibt eine Empfehlung für die Beratung im Pfarrgemeinderat der angefragten Pfarre ab.
- Die Anfrage wird (sofern der Bischofsvikar nicht eine für das gesamte Vikariat gültige Entscheidung getroffen hat) im **Pfarrgemeinderat** besprochen und entschieden (bzw. bei Teilgemeinden zumindest im Gemeindeausschuss oder in Rektoraten/Kapellen im jeweils zuständigen Gremium).

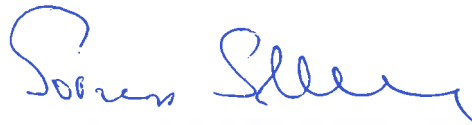
Dabei ist zu berücksichtigen:

- Wieweit sind die Gemeinde/Gemeinschaft und deren VertreterInnen in der Pfarre bekannt?
- Wie ist die räumliche Situation einzuschätzen (Lage/Einsehbarkeit der Kirche, Entfernung/Verhältnis zu den Nachbarn z.B. wegen möglicher Lärmentwicklung...)?
- Wie ist die Akzeptanz in der katholischen (Pfarr-)Gemeinde?
- Die Empfehlung des Bischofsvikars.

Mit diesem Beschluss fällt die **Entscheidung** über die zeitweilige Überlassung/Vermietung, die der anfragenden Gemeinde/Gemeinschaft und (formlos) dem Vikariat mitgeteilt wird.

- Soll es zu einer Vermietung im Sinne des staatlichen Rechtes kommen, ist das Rechtsamt der Erzdiözese Wien zu konsultieren und seine Unterstützung bei der Erstellung eines Mietvertrages einzuholen.

Wien, am 29. 3. 2022



P. Mag. Dariusz Schutzki CR  
Bischofsvikar

Weitere Fragen und Hinweise, für die Beratung:

- Wenn der Kontakt zur Pfarre über eine Person erfolgte: Wie ist die Person, die die Gruppe kennt und empfiehlt, im Pfarrleben eingebunden?
- Einholen genauer Informationen zur Gruppe (auch: Verhältnis zur katholischen Kirche, mögliche Erfahrungen anderer Pfarren? Hinweise auf un-ökumenisches Verhalten? Hinweise auf spirituellen Missbrauch? Werden der Glaube und die Verfasstheit der römisch-katholischen Kirche in der Verkündigung der anfragenden Konfession/Glaubensgemeinschaft dezidiert abgelehnt bzw. sogar diskreditiert?
- Personen, die kirchenrechtlich unerlaubt geweiht wurden, oder Gemeinschaften, die in einem ungeklärten Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche stehen, können Sakralräume grundsätzlich nicht überlassen werden.
- Nicht-christlichen Gemeinschaften können Sakralräume nicht überlassen werden.
- Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sollte eine Raumüberlassung nur dann erfolgen, wenn es der anfragenden Gemeinde nicht möglich ist, Räume in anderen, ihr nächstehenden Institutionen zu nützen.
- Auch bei kurzfristiger Überlassung empfehlen sich schriftliche Vereinbarungen, in denen wesentliche Fragen geklärt werden, wie: verantwortliche Ansprechpartner (Telefonnummer, E-Mail), Versicherungs- und Haftungsfragen, Hausordnung.
- Die Zeit des Gottesdienstes der Gastgemeinde darf nicht zu einer Veränderung der üblichen Gottesdienstzeiten der Ortsgemeinde führen.
- Die Gastgemeinde verzichtet auf Glockengeläut zu ihren Gottesdiensten.
- Die Gastgemeinde verpflichtet sich, im Gottesdienstraum keine Veränderungen vorzunehmen (sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden) und sich jeder Konsekration oder weiheähnlichen Handlung zu enthalten.
- Ein Gastrecht kann für Evangelisationen oder ähnlich werbende Veranstaltungen nur dann gewährt werden, wenn die gastgebende Gemeinde Mitveranstalter und aktiv daran beteiligt ist.
- Bei orthodoxen Kirchen braucht es ein Schreiben des für das Territorium zuständigen Bischofs zur Bestätigung, dass der Bischof bzw. Priester der anfragenden Gemeinde kein Vagantenbischof bzw. Vagantenpriester ist